städt über, so scheint er mir darauf berechnet zu sein, die chirurgische Akademie — um mich des Ausdrucks zu bedienen — herabzuwürdigen. Der geehrte Hr. Antragsteller besorgt eine Ueberfüllung des Landes mit Aerzten. Ich kann dieß nun zwar beim Mangel statistischer Notizen über diesen Punct nicht sogleich beurtheilen, glaube aber, man darf auch die Möglichkeit von Epidemieen nicht aus den Augen verlieren, denn wenn je die Cholera — was jedoch die Vorsehung verhüten möge — sich den Grenzen unseres Vaterlandes nähern sollte, dürfte es wohl an der nöthigen Anzahl Aerzte mangeln. Ueberhaupt finde ich eine Ueberfüllung des Landes mit letzteren weniger bedenklich, da sie überall ihr Fortkommen finden; nicht so der Jurist und Theolog. Wenn Hr. Bürgermeister Ritterstädt behauptet, daß es in seiner Gegend Aerzte zweiter Classe auf dem Lande nicht gebe, so kann ich dagegen von mehreren Orten des Gebirges eine gegentheilige Erfahrung anführen. Ueberhaupt finde ich den Wunsch des Hrn. Antragstellers, auch das Land mit Aerzten erster Classe zu versehen, in der Theorie zwar sehr richtig, praktisch aber unausführbar. So lange sich die Bildungsstufe des Landmanns und seine pecuniären Mittel nicht in der Art verbessern, daß er einen städtischen Arzt angemessen zu honoriren im Stande ist, so lange möchte jener Zeitpunct noch weit entfernt sein. Der geehrte Hr. Antragsteller scheint zu glauben, daß es nicht sowohl an Aerzten als an Chirurgen fehle. Diesen Letztern aber kann man die Medicinalpflege auf dem Lande unmöglich allein überlassen, da sie doch auch innere Curen übernehmen müssen, wenn sich der Kranke nicht an einen Arzt aus der Stadt zu wenden genöthigt sein soll, wo er dann am Ende gar zwei Personen zu bezahlen hat. Unwiderlegt endlich ist es auch noch, daß die Wissenschaft eine strenge Scheidung zwischen Chirurgie und Medicin nicht gestatte, und ich bin der Ueberzeugung, daß die Akademie aufhören wird, mit Nutzen zu wirken, daß ihr wahrer Zweck vereitelt sei, so bald man irgend einen Theil ihrer Wirksamkeit stört.

Secr. v. Zedtwitz: Was die Vorschläge Sr. Königl. Hoheit und des Hrn. Hofrath Heinroth anlangt, so kann ich denselben nicht beitreten, da schon die zur Reorganisation des Instituts im Jahre 1815 niedergesetzte Commission, wie ich als deren Mitglied versichern kann, alle immer möglichen Ersparnisse aufgesucht, es z. B. nicht ohne Widerspruch durchgesetzt hat, daß auch die königlichen Sammlungen von der Akademie mit benutzt werden können. Erwägen muß man, daß beim Wegfall aller Nebenzugänge an Honorarien u. dergl. tüchtige Männer wohl kaum für noch geringern Gehalt zu haben sein dürften, und daß sie für diese Gehalte zugleich die Geschäfte der Prüfungs- und Berathungsbehörde mit besorgten, für welche nur der Director und das Kanzleipersonal besondere Remunerationen erhalten. — Das, was der erste Antrag des Hrn. D. Großmann bezweckt, steht bereits gesetzlich fest, und es wird auch der Aermste zum Arzte erster Classe avanciren können, wenn sich nur die Facultät entschließen wollte, ihn unentgeldlich zur Promotion gelangen zu lassen. — Was die Maturitätszeugnisse anlangt, so sind solche wohl nicht unbedingt zur Inscription auf der Universität nothwendig, sondern sie werden nur für diejenigen verlangt, welche einen Anspruch auf dereinstige Versorgung im Staatsdienste haben wollen, und das wird wohl auch hier genügen. — Gegen den Antrag des Hrn. Bürgermeister Wehner, so weit solcher ausführbar, habe ich kein wesentliches Bedenken. Wende ich mich aber zu dem Antrage des Hrn. Bürgermeister Ritterstädt, so thut es mir leid, bemerken zu müssen, daß, wenn dieser Antrag durchgehen sollte, es besser sein würde, das ganze Institut aufzuheben. In einer Trennung der Chirurgie von der Medicin erblicke ich die größte Benachtheiligung des platten Landes, dem es dann namentlich in Fällen, wo schnelle Hilfe noth thut, daran fehlen würde.

Der Königl. Commissar Präsident v. Wietersheim: Gegen den Antrag des Hrn. Bürgermeisters Wehner habe ich nichts Wesentliches zu erinnern, obschon auch dieser Gegenstand früher erwogen und nicht ausführbar befunden worden ist. Für eben so unbedenklich halte ich an sich den Antrag Sr. königl. Hoheit, muß aber bemerken, daß ein vollständiger Etat im Berichte der 2. Kammer enthalten ist und daher wohl nicht erst noch auf dessen Vorlegung angetragen werden kann. Ich gebe deßhalb anheim, ob man es nicht angemessener findet, die Sache bloß so zu stellen: „daß man es der Regierung überlasse, bei dem Etat der Akademie die, unbeschadet des Zwecks derselben, etwa thunlichen Ersparnisse eintreten zu lassen." Ob dieß von einem Erfolge sein kann, hängt freilich von den Umständen ab, für welchen Gehalt man in jedem concreten Falle geeignete Männer, die nach Befinden selbst aus dem Auslande zu holen wären, erhalten kann. Den gegen den Ritterstädt'schen Vorschlag geltend gemachten gewichtigen Gründen füge ich nur noch bei, daß durch diesen Vorschlag nicht einmal eine Ersparniß zu erzielen, oder zur bessern Dotation der Universität gewonnen werden dürfte. Was Hr. D. Großmann durch den ersten seiner Vorschläge bezweckt, steht nach Inhalt des Mandats vom 1. Juni 1824, die Ausübung der innern Heilkunde betreffend, bereits gesetzlich fest, und es wird dem genau nachgegangen. Eben so geht aus §. 3. des eben erwähnten Mandats hervor, daß zur Promotion ein Maturitätszeugniß erforderlich sei, wie dieß auch wohl in der Natur der Sache liegt. Daß Dispensation hiervon ertheilt werde, ist mir nicht bekannt und kommt es vor, so muß lediglich die Facultät selbst dispensirt haben.

Prinz Johann erklärt sich einverstanden mit der so eben vorgenommenen veränderten Stellung seines Antrags.

D. Großmann: Zu meinem ersten Antrage fand ich mich durch eine Stelle in dem Schriftchen der medicinischen Facultät veranlaßt, wo ausdrücklich für Nichtpromovirte diese Erlaubniß gewünscht wird. Wenn aber das Gesetz, wie versichert wird, bereits meinen Wunsch in Erfüllung bringt, so erledigt sich der Antrag von selbst. An meinem 2. Antrage muß ich aber festhalten, da §. 3. des Mandats vom 4. Juli 1829 ausdrücklich bestimmt, daß die Zöglinge der hiesigen Akademie inscribirt werden sollen, in sofern sie keinen akademischen Grad zu erlangen die Absicht haben. Dieß steht nun theils mit den Hauptgrundsätzen jenes Mandats im Widerspruche, theils enthält es eine Ungerechtigkeit gegen diejenigen, welche sich erst nach einem 8—10jährigen Studium ein Maturitätszeugniß verschaffen können, theils ist diese

SLUB
Wir führen Wissen.